LANDKREIS KARLSRUHE

Jugendamt
Az.: 31-013.431; 460.12-8258868

Sitzungsvorlage	**JHA/SA/20/2023**

Bestandserhebung und Planungen in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Karlsruhe

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
4	**Jugendhilfe- und Sozialausschuss**	**18.09.2023**	**öffentlich**

1 Anlage	Gesetzestext gemäß § 24 Sozialgesetzbuch VIII, Definition Betreuungs- und Versorgungsquote

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht „Bestandserhebung und Planungen in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Karlsruhe“ zum Stichtag 01.03.2023 zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Die Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg ist seit Jahren von einer Ausbaudynamik geprägt und führte 2023 dazu, dass neue Höchststände in der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen sind. Hinzu kommen weiter steigende Kinderzahlen, die wachsende Nachfrage nach Betreuungsplätzen, die kontinuierlich zunehmenden Wünsche der Eltern nach längeren Betreuungszeiten, Inklusion, Erstellung von Schutzkonzepten und die Pluralisierung der Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder. Sie nehmen Einfluss auf die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Neben dem weiteren notwendigen Ausbau zur Erfüllung aller Rechtsansprüche (siehe Anlage) und die qualitative Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung sind auch die Auswirkungen des Fachkräftemangels zu spüren. Letzteres führt zu einer Verkürzung der Öffnungszeiten, Zurückführung von Angeboten, Schließung von Gruppen bis hin zur nicht Eröffnung von Betreuungsangeboten. Trotzdem genügt der Platzausbau in einzelnen Städten und Gemeinden nicht dem erforderlichen Bedarf. Demzufolge kann nicht in jeder Kommune der Rechtsanspruch erfüllt werden, sodass bundesweit die Zahl der Klagen oder Schadensersatzanträge gestiegen sind. Auch in der Presse wird regelmäßig über die Situation in den Kindertageseinrichtungen berichtet. Dies trifft auch auf den Landkreis Karlsruhe zu.

1. Bestandserhebung in der Kindertagesbetreuung

Aufgrund der Gesamtverantwortung, der Sicherstellung einer bestmöglichen Unterstützung in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, sowie der Erfüllung des Rechtsanspruchs, erhebt das Landratsamt Karlsruhe jährlich bei den Kommunen den Bestand der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zum Vorjahr wurde diese um weitere Merkmale wie die Abweichung der Höchstgruppenstärke, Unterschreitung des Personalschlüssels, KiTa-Einstiegsgruppen, Ausbildung von zukünftigen Fachkräften etc. ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erweitert. Das Jugendamt steht mit den Städten und Gemeinden im Hinblick auf zukünftige Planungen im engen Austausch.

Im Landkreis Karlsruhe bestehen zum Stichtag 01.03.2023 insgesamt 317 Kindertageseinrichtungen (2022:308).

1.1. Betreuung von Kindern von null - drei Jahren (U3)

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird unabhängig von einer etwaigen Erhöhung der Kinderzahl weiter ansteigen. In Baden-Württemberg lassen sich Hauptentwicklungen dahingehend zusammenfassen, dass sowohl der Anteil der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) als auch der Ganztagsbetreuung (GT) seit 2005 für Kinder in dieser Altersgruppe deutlich zugenommen haben.

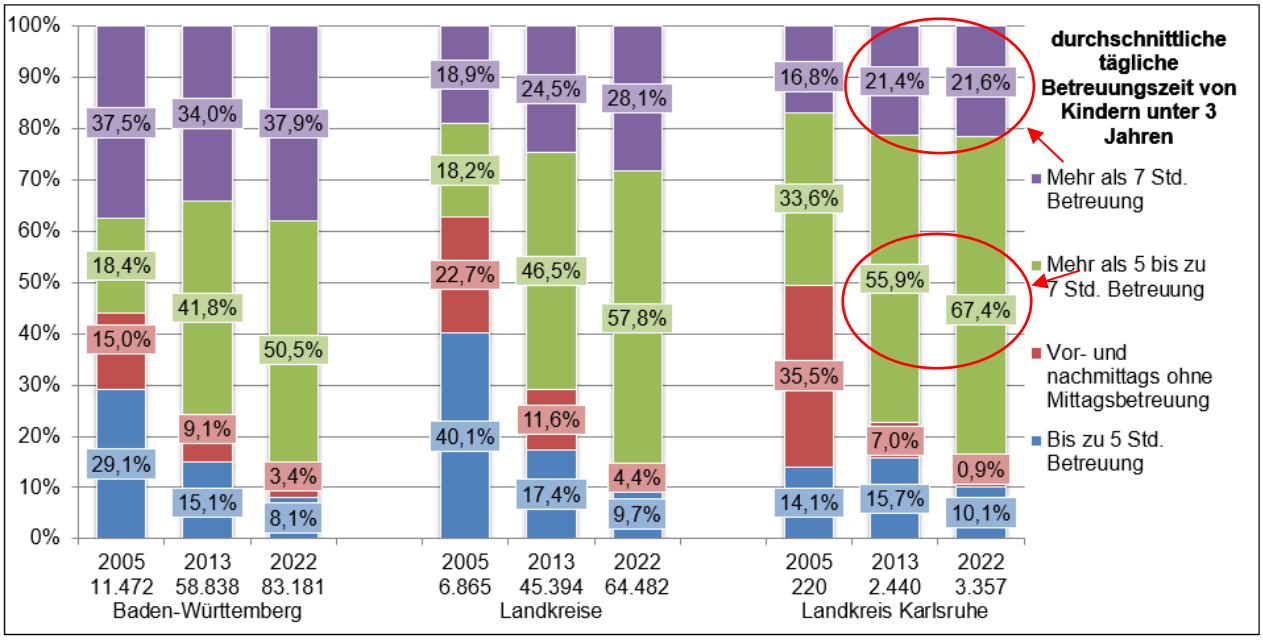

Die Entwicklung im Landkreis Karlsruhe zeigt, dass sich die Zahl der in Kindertageseinrichtung (ohne Kindertagespflege) betreuten Kleinkinder von 2005 bis 2022/2023 fast verfünfzehnfacht hat. Gegenüber anderen Landkreisen ist der Anteil der Kinder, die im Landkreis Karlsruhe ganztägig betreut werden, gering, jedoch grundsätzlich angestiegen.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ermittelte auf Grundlage eigener Elternbefragungen eine Zielquote von 42,6 % (U3) für Baden-Württemberg. Nach einer Vorausrechnung,

die der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in Anlehnung an diese Studie erstellt hat, werden bis 2025 rund 45.000 Plätze U3 in Baden-Württemberg benötigt, um diese Zielquote zu erreichen.

Um diese Quote zu erreichen fehlen im Landkreis Karlsruhe zum Stichtag 01.03.2023 insgesamt rund 800 Betreuungsplätze. Dies entspricht 80 Krippengruppen oder 160 Tagespflegepersonen bei einer gleichzeitigen Betreuung von fünf Kindern.

Stichtag 01.03.	betreute Kinder U3	genehmigte Plätze	Kinder	Betreuungs-quote	Versorgungs-quote
2020	4.258	4.590	12.319	34,6 %	37,3 %
2021	4.027	4.548	12.456	32,3 %	36,5 %
2022	4.222	4.594	12.812	33,0 %	35,9 %
2023	4.431	4.724	12.936	34,3 %	36,5 %

Seit 2020 nimmt die Anzahl der U3 Kinder im Landkreis Karlsruhe zu. Zum Stichtag 01.03.2020 war die Betreuungsquote (Anlage: Definition Betreuungsquote) am höchsten und ist seit 2021 wieder zunehmend.

Nachdem die Versorgungsquote (Anlage: Definition Versorgungsquote) in der Zeit von 2020 bis 2022 rückläufig war, ist sie 2023 wieder zunehmend.

Insgesamt können 14 Landkreiskommunen den U3-Rechtsanspruch im kommenden Kindergartenjahr mit Stand vom 01.03.2023 nicht erfüllen und liegen damit leicht über der Rückmeldung der Kommunen zum Vorjahr. Dies hat zur Folge, dass Wartelisten in den Kommunen entstehen. Im Zeitraum vom 01.03.2022 - 28.02.2023 haben insgesamt 300 U3 Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten und waren damit unversorgt.

Für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren ist neben der Tageseinrichtung auch die Kindertagespflege ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Insgesamt wurden zum Stichtag 01.03.2023 917 Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege betreut.

1.2. Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

In Baden-Württemberg hat die durchschnittlich tägliche Betreuungszeit von Ü3 Kindern zugenommen. Der Anteil der VÖ-Betreuung als auch der GT-Betreuung hat seit 2005 für Kinder bei dieser Altersgruppe deutlich zugenommen. Diese Entwicklung ist auch im Landkreis Karlsruhe erkennbar. Die Steigerung der Zahl der betreuten Kinder in den Gruppen mit GT-Angeboten zeigt den enormen Bedarf in diesem Bereich.

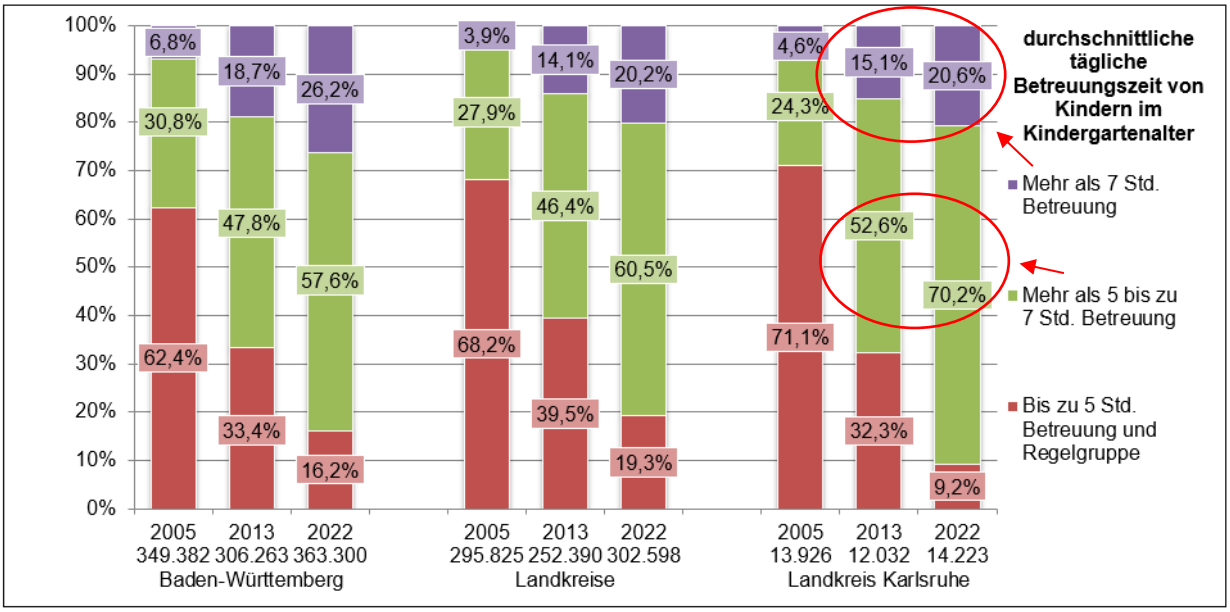

Das DJI ermittelte auf Grundlage eigener Elternbefragungen, dass der Betreuungswunsch von Eltern in Baden-Württemberg bei 96,2 % (Ü3) gedeckt ist. Nach einer Vorausrechnung, die der KVJS in Anlehnung an diese Studie erstellt hat, werden bis 2025 rund 44.000 Plätze Ü3 in Baden-Württemberg benötigt, um diese Zielquote zu erreichen.

Stichtag 01.03.	**betreute Kinder Ü3**	**genehmigte Plätze**	**Zahl der Kinder 3 - 6,5 (3 - 6,75)**	**Betreuungsquote 3 - 6,5 (3 - 6,75)**	**Versorgungsquote 3 - 6,5 (3 - 6,75)**
2020	13.546	15.956	14.692 (15.727)	92,2% (86,1%)	108,6% (101,5%)
2021	13.728	16.462	14.942 (15.994)	91,9% (85,8%)	110,2% (102,9%)
2022	14.229	17.028	15.059 (16.120)	94,5% (88,3%)	113,1% (105,6%)
2023	14.703	17.293	15.431 (16.557)	95,3% (88,8%)	112,1% (104,4%)

Seit 2020 nimmt die Anzahl der Ü3-Kinder im Landkreis Karlsruhe zu. Zum Stichtag 01.03.2023 war die Betreuungsquote am höchsten und lag im Kreisdurchschnitt bei 88,8 % (3,75 Jahrgänge). Sie ist im Vergleich zu 2021 zunehmend.

Um auf kurzfristig entstehende Bedarfe, auf Kinder mit besonderen sozialen und emotionalen Bedürfnissen, Zuzug, Inklusionsbedarf etc. reagieren zu können, ist möglicherweise eine Anpassung der Berechnungsgrundlage zu empfehlen. Daher hat die Verwaltung die Berechnungsgrundlage der Quoten auf Grundlage von 3,5 Jahrgängen (niedrigste Berechnungsgrundlage) durch 3,75 Jahrgänge ergänzt, um die zuvor genannten Aspekte mit einfließen zu lassen. Bei 3,5 Jahrgängen werden alle 3-jährigen, 4-jährigen, 5-jährigen und 50% der 6-jährigen berücksichtigt. 3,75 Jahrgänge inkludieren alle 3-jährigen, 4-jährigen, 5-jährigen und 75% der 6-jährigen Kinder, somit mehr Kindern und einen größeren Platzpuffer, um auf obige Bedarfe passgenauer reagieren zu können.

Die Versorgungsquote ist bis 2022 gestiegen und lässt sich auf den Platzausbau sowie die zunehmende Anzahl der Kinder zurückführen. 2023 ist die Versorgungsquote im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, jedoch weiterhin höher als 2020 und 2021.

Mit Hilfe der Versorgungsquote können die Städte und Gemeinden erkennen, ob in den Kindertageseinrichtungen noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein „Platzpuffer“ nach dem Stichtag 01.03. ist unterjährig für die Kinder von Relevanz, die nach dem 02.03. eines Jahres drei Jahre alt werden oder unterjährig einen Betreuungsplatz benötigen. Eine Versorgungsquote gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie passgenau und bedarfsgerecht das Angebot hinsichtlich der Betreuungszeiten ist.

Insgesamt können neun Kommunen den Ü3-Rechtsanspruch im kommenden Kindergartenjahr mit Stand vom 01.03.2023 nicht erfüllen. Die Rückmeldungen liegen leicht über den Rückmeldungen der Kommunen zum Vorjahr. Dass das Platzangebot nicht ausreichend ist, zeigen die Wartelisten in den Kommunen. Im Zeitraum vom 01.03.2022 - 28.02.2023 haben insgesamt 328 Ü3 Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten und waren damit unversorgt.

Die Abstimmung zwischen dem Bedarf und dem Betreuungsangebot ist eine ganzjährige und komplexe Planungsaufgabe für die Kommunen und benötigt eine ausdifferenzierte Planungsorganisation.

1.3. Weitere Ergebnisse aus der Bestandserhebung Kindertagesbetreuung

Vorgehensweise Bedarfsplanung
Für die gesamte Planung nutzen 18 Kommunen eine digitale „Zentrale Vormerkung“. Dies ist eine Steigerung von rund 50 % zum Vorjahr. 14 Kommunen nutzen aktuell keine digitale Unterstützung und neun Kommunen möchten perspektivisch eine digitale Unterstützung einführen.

Die Auswertungen haben ergeben, dass die Kommunen im Landkreis Karlsruhe für die Bedarfsplanung zwischen 0 und 0,6 VZÄ (Vollzeitäquivalent) als Personalressource vorhalten. Sechs Kommunen machten zur personellen Ausstattung für die Bedarfsplanung keine Angaben. Eine Kommune hält keine Personalressourcen vor. 17 Kommunen haben trotz rechtlicher Verpflichtung gem. § 3 KiTaG keine Bedarfsplanung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe angezeigt, 11 Kommunen haben ein Zahlenpaket im Rahmen der Bestandserhebung vorgelegt. Acht von 31 Kommunen berücksichtigen Kinder mit (drohender) Behinderung oder Kinder mit besonderen sozialen und emotionalen Bedürfnissen in der Bedarfsplanung.

Bedarfsdeckung und Unterstützungsanfragen von Eltern
Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 79, in Verbindung mit § 80 SGB VIII, die Gesamtverantwortung und muss den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII erfüllen.

Die Unterstützungsanfragen von Eltern beim Jugendamt haben im Vergleich zum Vorjahr (plus 39) weiter zugenommen (121 Anfragen von 01.03.2022 bis 01.03.2023). Hierbei handelt es sich um Anfragen von Eltern, die für ihr Kind beispielsweise einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz suchen, deren Kinder aus Einrichtungen verwiesen wurden, Betreuungszeiten gekürzt bekamen etc. Zur Bearbeitung von Einzelfällen und zur Vermeidung von Klageverfahren entstanden 613 (2021: 525) Kontakte auf Seiten der Landkreis-

verwaltung. Klageverfahren von Kindern wegen eines fehlenden oder vom Betreuungsumfang nicht ausreichenden Platzangebotes richten sich gegen den Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Das Jugendamt hat inzwischen sechs Klageverfahren zu verzeichnen, sowie weitere Fälle mit Schadensersatzansprüchen und drohenden Klagen zu bearbeiten. Bei Mehraufwendungen, die durch die Selbstbeschaffung eines Betreuungsplatzes entstehen, werden die Kosten außergerichtlich oder gerichtlich eingefordert. Die gestellten Forderungen sind einzelfallabhängig. Im Rahmen gerichtlicher Verfahren beim Landgericht sind bisher Schadensersatzforderungen von bis zu 23.000 Euro eingeklagt worden. Bei einem Verfahren am Verwaltungsgericht können Kosten bis zu 250.000 Euro fällig werden.

Fachkräfte

Als Strategie zur Fachkräftegewinnung und der Entgegenwirkung des Fachkräftemangels hat sich die Praxisintegrierte Ausbildungen (PiA) bewährt. In 31 Kommunen werden PiA Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen ausgebildet. Die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung (BKSPIT) wird in Teilzeit, als auch in Vollzeit an der Bertha-von-Suttner-Schule Ettlingen angeboten, an der Käthe-Kollwitz-Schule Bruchsal in Vollzeit. Für eine Ausbildung in Teilzeit mangelt es sowohl an potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern als auch an der Bereitschaft seitens der Träger von Kindertageseinrichtungen, solch eine Ausbildungsform anzubieten. An den Beruflichen Schulen Bretten startet zum Schuljahr 2023/2024 die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz praxisintegriert (PIA).

2. Planungsherausforderungen in der Kindertagesbetreuung und Sicherstellung der Gesamtverantwortung des Landkreises Karlsruhe

Bedarfsplanung

Die bisherigen und weiteren Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung zeigen, dass der Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen nach wie vor notwendig ist und die Herausforderungen für die Kommunen weiterwachsen. Umfangreichere Betreuungsbedarfe durch berufstätige Elternteile stehen im Widerspruch zu der Reduzierung von Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen als Folge des Fachkräftemangels.

Beim Ausbau von Betreuungsplätzen ist es immer wichtiger, insbesondere Kinder die entwicklungshemmende Faktoren mitbringen oder von Armut bedroht sind, frühzeitig durch Betreuungsangebote zu erreichen, nachhaltig zu fördern und sie im Übergang KiTa - Grundschule zu unterstützen. Dies kann dazu beitragen, den steigenden Zahlen in der Jugendhilfe entgegen zu wirken sowie langfristig die volkswirtschaftlichen Perspektiven zu verbessern. Deshalb ist eine aktive Bedarfsplanung, die niederschwellig und mehrsprachig die Bedarfsanmeldung über ein „Zentrales Vormerke“ Tool ermöglicht, von Bedeutung. Das SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den Bestand und Bedarf rechtzeitig festzustellen und zu decken, verbunden mit dem Ziel, den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Familien Rechnung zu tragen.

Für die Erstellung einer prozesshaft gedachten und betriebenen Bedarfsplanung ist eine fundierte Datenbasis erforderlich. Eine „Zentrale Vormerkung“ kann hierfür weitere Daten liefern. Umso mehr ist diese aus Sicht der Verwaltung unabdingbar. Mit einem Platzvormerke-Tool profitieren die Kommunen, Eltern und KiTas auf unterschiedlichen Ebenen:

- Online-Bedarfsanmeldung von zu Hause (Erfüllung Online-Zugangsgesetz)
- Verwaltungsvereinfachung und ressourcenschonend
- Vergabeprozesse von Betreuungsplätzen effizienter und fairer gestalten
- Vermeidung von Mehrfachanmeldungen
- weitere Zahlen und Informationen für eine fundierte Bedarfsplanung (angemeldeter Bedarf versus tatsächliche Inanspruchnahme)

Die Bestandserhebung suggeriert, dass im Landkreis Karlsruhe 2023 genehmigte Plätze nicht belegt sind, was de facto nicht der Fall ist. Ursächlich dafür ist, dass die Bestandserhebung über Daten zum Stichtag 01.03.2023 verfügt und dieses Datum die Hälfte des Kindertageseinrichtungsbetreuungsjahres abbildet. Sämtliche Aufnahmen von Kindern, die erst nach diesem Datum und bis zum 31.08. erfolgen, werden nicht abgebildet. In der Folge wird dadurch die Zahl der im betreffenden Jahr benötigten Plätze möglicherweise unterschätzt. Zudem werden auch vorgemerkte, aber noch nicht aufgenommene Kinder, nicht registriert.

Aktuelle Maßnahmen und geflüchtete Kinder aus der Ukraine

Zum 14.07.2023 waren rund 525 ukrainische Kinder im Alter von null bis sechs Jahren im Landkreis Karlsruhe gemeldet, denen bei einem Verbleib ein Betreuungsplatz anzubieten ist. Daher hat das Kultusministerium Baden-Württemberg KiTa-Einstiegsgruppen als Maßnahme bis 2025 verlängert. Sie wurden anlässlich des Kriegs gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Fluchtbewegung entwickelt, um allen Kindern (hiesigen und Zuflucht suchenden Personen) einen Einstieg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Im Landkreis Karlsruhe befanden sich zum Stichtag 01.03.2023 keine KiTa-Einstiegsgruppen. Weitere Maßnahmen sind die Unterschreitung des Personalschlüssels um 20 % sowie die Aufnahme von maximal zwei zusätzlichen Kindern pro Gruppe.

Direkteinstieg KiTa und KVJS Modellvorhaben

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg den Bildungsgang „Direkteinstieg KiTa“ als eine Stellschraube zur Gewinnung von qualifizierten Fachkräften installiert. Dabei handelt es sich um eine verkürzte Ausbildung berufserfahrener Menschen zu sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten. Der Direkteinstieg KiTa wird in Absprache mit allen Beteiligten im Landkreis Karlsruhe zum Schuljahr 2023/2024 in Ettlingen an der Bertha-von-Suttner-Schule starten. Der weitere Ausbau ist abhängig von den weiteren Entwicklungen und wird im Laufe des nächsten Schuljahres mit allen Beteiligten abgestimmt und entschieden werden.

Das KVJS Modellvorhaben „Aufgabenbereiche in KiTas systematisch identifizieren, bewerten und definieren“ des Landkreises Karlsruhe, gemeinsam mit der Stadt Waghäusel setzt sich mit der Fachkräftegewinnung, -bindung und -haltung auseinander. Das Pilotprojekt soll bis Ende 2024 darüber Aufschluss geben, für welche Aufgabenbereiche eine

pädagogische Fachkraft notwendig ist und welche Aufgabenbereiche durch die Übernahme einer Unterstützungskraft ausgelagert werden. Hierfür liegen bereits erste Ergebnisse vor, die darauf hindeuten, welche konkreten Aufgabenbereiche outgesourct werden könnten, ebenso wie Rahmenbedingungen, die zur Fachkräftebindung und -haltung beitragen. Die Zwischenergebnisse wecken bereits überregionales Interesse. Zum Ende des Modellvorhabens sollen die Ergebnisse und entwickelnden Maßnahmen allen Kommunen im Landkreis Karlsruhe sowie dem KVJS zur Verfügung gestellt werden.

Ziel des Modellvorhabens ist die Freisetzung von Ressourcen der Fachkräfte und Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einer Bindung und Haltung der Fachkräfte in der KiTa führen. Im Zuge des Modellvorhabens wird derzeit geprüft, inwiefern eine Fachkräftestrategie im Landkreis Karlsruhe gestartet werden könnte.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt ist festzustellen, dass der Ausbau im Landkreis Karlsruhe weiter voranschreitet. Durch die Herausforderungen des Platzmangels, Fachkräftemangels und der Umsetzung der Inklusion besteht Anpassungsbedarf im Bereich der Kindertageseinrichtung. Die Auseinandersetzung mit den aktuellen und perspektivischen Entwicklungen geben Auskunft darüber, dass der Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen weiter notwendig ist, die Planungsanforderungen weiter zugenommen haben und eine belastbare Bedarfsplanung essentiell ist.

Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit bis zu zwei Kinder zusätzlich pro Gruppe aufzunehmen. Dies führt dazu, dass die Versorgungsquote suggeriert, dass die Kommunen weitere Platzangebote geschaffen haben. Faktisch ist dies nicht zu treffend, sondern auch auf die befristeten politischen Überbelegungen zurückzuführen. Daher ist ein Platzausbau weiterhin dringend geboten, um auch zukünftig die Kinder betreuen zu können, die derzeit von der Überbelegung profitieren.

Damit die Landkreisverwaltung die Gesamt- und Planungsverantwortung erfüllen kann, ist die Vorlage einer lückenlosen überprüfbaren Bedarfsplanung aller Kommunen ausschlaggebend. Für die Erfüllung einer qualitativen Bedarfsplanung müssen in den Kommunen personelle Ressourcen vorhanden sein. Um die Planungsverantwortlichen in den Kommunen bei der Aufgabe einer bedarfsorientierten Bedarfsplanung zu unterstützen, wird das Jugendamt im Herbst 2023 einen zielgerichteten Workshop anbieten.

Weiterhin spricht sich die Verwaltung für die Einführung einer digitalen „Zentralen Vormerkung“ durch alle Städte und Gemeinden aus, um auf Grundlage der verfügbaren Planungsdaten weitere Planungsschritte folgen zu lassen. Die „Zentrale Vormerkung“ erfüllt zudem die Verpflichtung zur Einführung des Onlinezugangsgesetzes zum 01.01.2023.

Der Fachkräftemangel führt zu verspäteten Einrichtungseröffnungen, Reduzierung der Gruppen oder Öffnungszeit. In der Konsequenz können Bildungsangebote zum Nachteil der Kinder nicht aufrechterhalten werden. Dazu zählen insbesondere die Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderen emotionalen und sozialen Bedürfnissen. Gemeinsam mit den KiTa-Trägern und Kommunen soll daher eine Fachkräftestrategie zur Gewinnung, Bindung und Haltung von Fachkräften geprüft werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Haushalt 2023 sind für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 und § 90 SGB VIII Mittel in Höhe von 14.201.666 € (inkl. 1.795.665 € Zuschüsse an die Tageselternvereine) eingestellt. Davon sind 4,83 Mio. € für die Übernahme von Elternbeiträgen an die Träger von Kindertageseinrichtungen eingeplant.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Zahlungen an die Tagespflegepersonen in Höhe von insgesamt 7.620.000 €. Nach Stand Mai 2023 ist im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Überschreitung der Haushaltsansätze um circa 2,5 Mio. € auf Ausgaben von 16,7 Mio. € zu erwarten. Auslöser dafür sind neben einer Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen von 6,50 € auf 7,50 € (ca. +15 %) steigende Fallzahlen seit 01.01.2023. Die Fallzahlensteigerung ist nicht zuletzt das Resultat bundesgesetzlicher Neuregelungen - Wohngeldreform und Bürgergeldgesetz - die zu einem Anstieg des anspruchsberechtigten Personenkreises führt. Dadurch sind die Fallzahlen in der Kindertagesbetreuung bereits in den ersten fünf Monaten 2023 um 473 gestiegen. Im Gesamtjahr 2023 ist von einer weiteren Steigerung der Fälle auszugehen.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Jugendamtes.